

31.08.2017

Aufnahme organischer Dünger in den Ökobetrieb.

Rechtliche Grundlage:

VO (EG) 889/2008, Art. 3, Abs. 1: Bodenbewirtschaftung und Düngung. Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a (Bodenbearbeitung und Anbauverfahren), b (Fruchtfolge, Leguminosenanbau, ökologischer Wirtschaftsdünger) und c (biodynamische Zubereitungen) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.

Bei organischen Düngemitteln wird - als im ökologischen Landbau limitierenden Nährstoff - der Stickstoff betrachtet.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Öko-Betrieb:

- Anbau von 20 % Hauptfruchtleguminosen (einschließlich Klee gras etc.) in der Fruchtfolge über 5 Jahre bei geeigneten, weitgestellten Fruchtfolgen. Berechnungsbasis Ackerfläche ohne Sonderkulturfläche.
- Berechnung Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung: Der Saldo muss negativ oder ausgeglichen sein.

Welche Düngemittel:

- Düngemittel aus nichtökologischer Erzeugung müssen in Anhang I der VO (EG) 889/2008 enthalten sein (Anlage 1)
- Die organischen Wirtschaftsdünger dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen. Definition Industrielle Tierhaltung siehe Anlage 2.
- Wenn Biogasgärreste aufgenommen werden, muss eine Verpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers vorliegen. Die Öko-Kontrollstelle kann die Biogasanlage und das Einsatztagebuch kontrollieren. Anhang I der VO (EG) 889/2008 muss für die eingesetzten Gärsubstrate eingehalten werden. <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php>
-

Menge/Berechnung:

- Max. 40 kgN/ha aus aufgenommenen konventionellen Düngern sind zulässig. Für Sonderkulturen ohne Gewächshäuser gelten 110 kgN/ha.
- Bei Kooperationen mit Biogasanlagen und/oder konventionellen Tierhaltern (Abgabe Futtermittel oder Gärsubstrat, auch Gülle, Stallmist etc.) darf das eigene eingebrachte Nährstoffäquivalent zurückgenommen werden plus 40 kgN/ha.
- Die ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge darf 170 kgN/ha nicht überschreiten. (Nach Verbandsrichtlinien 110 kgN/ha.)
- Berechnungsgrundlage ist das „Gelbe Heft“
<http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031924/index.php>

- Die DüngeVO muss eingehalten werden. Max. 170 kgN je Jahr und Hektar aus Wirtschaftsdüngern im Betrieb.

Dokumentation:

- Es müssen schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung geführt werden, z.B. Ackerschlagkartei.
- Die Aufnahme organischer Düngemittel muss durch Lieferscheine mit Art und Menge dokumentiert werden.
- Die Abgabe von Raufuttermitteln an Kooperationsbetriebe muss dokumentiert werden.
- Für Düngemittel, die aus gewerblichen Anlagen (Biogas, Kompost) abgegeben werden, müssen Nährstoffgehalte und Schwermetallgehalte vom Abgeber angegeben werden.
- Für das Düngejahr muss eine Zusammenstellung mit Bildung der Gesamtsumme der ausgebrachten, organischen Dünger erstellt werden, die Grundlage für die Berechnungen, auch nach DüngeVO ist.
- Es muss ein Nährstoffvergleich nach DüngeVO erstellt werden, der bei der Öko-Kontrolle vorzulegen ist (einschließlich der zugrunde gelegten Mengen und Nährstoffgehalte).

Eventuell weiterreichende Richtlinien der Verbände sind in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

Anlage 1: Anhang I

Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

Anmerkungen:

A = zugelassen gemäß der VO 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 834/2007

B = zugelassen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusam- mensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
B	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. In Bayern bei KULAP-Maßnahmen außer A11 nicht zugelassen.
		Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium 0,7 Kupfer 70 Nickel 25 Blei 45 Zink 200 Quecksilber 0,4 Chrom (insg.) 70 Chrom (VI) Nicht nachweisbar

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammen- setzung, Verwendungsvorschriften
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremate von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichen Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.
B	Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukten von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (im Sinne der Definition der Kategorien 2 und 3 in der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) dürfen nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen. Die Prozesse müssen der VO (EU) Nr. 142/2011 der Kommission entsprechen. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
B	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung, Fellteile (1) Haare und Borsten Milcherzeugnisse	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar. (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
	Hydrolysierte Proteine (2)	
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch Physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen Fermentation
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompst	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der VO(EG) Nr. 2003/2003 des Europ. Parlaments und des Rates über Düngemittel Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden pH>7,5
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3 Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
A	Schlempe oder Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
A	Calciumcarbonat (z.B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs (z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein, usw.)

Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 1 der VO(EG) Nr. 2003/2003 Nur natürlichen Ursprungs
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkt gemäß Anhang I D Nummer 3 der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der VO(EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz
A	Steinmehl und Tonerde	
B	Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.

Anlage 2

Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Auslegung Anhang I (erste vier Düngemittel der Tabelle) Definition für (industrielle Tierhaltung):

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (erste vier Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist,
- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist,
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist sowie
- Flüssige tierische Exkremente

nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Hal tungsvorschriften des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Hal tungsvorschriften des Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
3. Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.